

Satzung zur 2. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Walksfelde vom 30.01.2004

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

§ 3

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse; Protokollführung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) **Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält für ihre / seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld gem. Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.**

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Walksfelde
Die Bürgermeisterin

Keding



Walksfelde, den 11.08.2022